

# Recht & Steuern

## Das Bankgeheimnis aufrechterhalten heisst auch, den Druck darauf auszuhalten

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers  
Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung



Jahreswechsel regen zuweilen dazu an, kurz auf das vergangene Jahr zurückzublicken sowie eine Standortbestimmung und erste Einschätzungen zu den Entwicklungen der Zukunft vorzunehmen. Blickt man aus steuerpolitischer Warte auf das Jahr 2009 zurück, so denkt man unweigerlich an enorme Rettungs- und Konjunkturstützungsprogramme, exorbitante Staatsdefizite, graue und schwarze Listen sowie die Ausdehnung der Amtshilfe auf sämtliche Steuerangelegenheiten. Man reibt sich die Augen

und fragt sich, wie die Schweiz wohl auf die nächsten Angriffe auf die in diesem Land verwalteten Vermögen reagieren wird. Denn eines ist sicher: Die insgesamt 5'400 Mrd. Franken, welche in der Schweiz verwaltet werden, sind allzu attraktiv für nach weiterem Steuersubstrat lechzende Finanzminister. Auch die Tatsache, dass von diesen 5'400 Mrd. Franken 2'400 Milliarden von inländischen und 3'000 Milliarden von ausländischen Kunden stammen, wirkt nicht wirklich beruhigend. Man muss schon ziemlich naiv sein, um zu glauben, dass der Druck auf Preisgabe von Kundendaten nachlassen wird, nur weil die Schweiz seit diesem Jahr bei der Aushandlung von Doppelbesteuerungsabkommen auf den Vorbehalt bezüglich Art. 26 des OECD-Musterabkommens verzichtet und damit die Amtshilfe auf sämtliche Steuerdelikte ausweitet.

Betrachtet man die Entwicklung des Schweizer Bankgeheimnisses über einen längeren Zeitraum, so sieht man, dass es vergleichbare Situationen schon mehrmals gegeben hat. In den 90er Jahren stand beispielsweise die Behauptung im Raum, in der Schweiz würden zuhauf Gelder aus krimineller Quelle verwaltet. Die Schweiz führte umgehend die weltweit strengsten Geldwäschereivorschriften ein und machte die Finanzintermediäre zum verlängerten Arm der Strafverfolgungsbehörden, nur das Bild von den schmutzigen Geldern in der Schweiz bestätigte sich nicht. Kurz darauf stand der Vorwurf im Raum, die Schweizer Banken hielten in grossem Ausmass nachrichtenlose Vermögenswerte von Opfern des Zweiten Weltkriegs. Die Schweizer Banken

publizierten Listen von Kundennamen und überwiesen einen namhaften Betrag in einen Fonds, alleine die erhobenen Vorwürfe erhärteten sich nicht.

Nun richtete sich dieses Jahr das Augenmerk auf die Steuerpflichtigen. Staaten möchten selbstredend mit möglichst geringem Aufwand möglichst viel Steuerertrag generieren. Basierend auf der fixen Idee, dass die Gelder, die in den überschuldeten Staatsbilanzen fehlen, irgendwo sein müssen, begann die Suche nach den Sündenböcken, welche in einzelnen kleinen Ländern mit überdurchschnittlich gut ausgebautem Datenschutz für Bankkunden auch schnell gefunden wurden. Diesen Ländern drohte man mit einer grauen Liste und erhielt im Gegenzug die Zusicherung der auf sämtliche Steuerdelikte ausgeweiteten Amtshilfe. Das Problem dürfte damit jedoch noch nicht gelöst sein, denn die Schweiz kann beispielsweise auch so nicht beweisen, dass alle Gelder, die hier verwaltet werden, ordentlich versteuert sind. Dieser einer liberalen Gesellschaftsordnung zuwiderlaufenden Beweislastumkehr kann man lediglich die Grundlage entziehen, wenn man die Vermögen pauschal besteuert und die vereinnahmten Steuern den Domizilstaaten der Bankkunden zukommen lässt. Die deutsche Abgeltungssteuer könnte in ihren Grundzügen diesbezüglich durchaus Modellcharakter haben.

Neben den unbestreitbaren Vorteilen einer Besteuerung von Vermögen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Privatsphäre in Finanzangelegenheiten gibt es selbstverständlich auch Nachteile. Der gravierendste Nachteil dieser Abgeltungssteuerlösung liegt wohl in deren relativen Unbeliebtheit. Steuerbehörden lassen sich nur ungern mit Geld abspesen, wenn sie nicht wissen, wem die zugrundeliegenden Vermögenswerte gehören und wie sie verdient worden sind. Andererseits darf sich die Schweiz, die im internationalen Vermögensverwaltungsgeschäft über einen Marktanteil von knapp 30% verfügt, nicht wundern, wenn sie hin und wieder auf einer wie auch immer gefärbten Liste figuriert. Auf die Länge wird die Schweiz vor die Frage gestellt werden, ob sie unbescholtene Bürgern weiterhin Privatsphäre in Finanzangelegenheiten gewährleistet und sich damit vielleicht ein wenig unbeliebt macht, oder ob man den Verlockungen der internationalen Politik erliegt und dafür einen Treubruch gegenüber Kunden in Kauf nimmt. Es ist leider nicht auszuschliessen, dass der automatische Informationsaustausch dereinst zum OECD-Standard erhoben wird; spätestens dann wird die Schweiz Klarheit haben müssen, welchen Stellenwert sie dem Recht auf Privatsphäre einräumt.

beat.stoekli@wegelin.ch •